

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für die Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren in der Stadt Grafing b.München vom 14.06.1999 in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 13.04.2016)

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	bei einer durchschnittlichen jährlichen Fahrleistung und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 30 %
ein Mehrzweckfahrzeug	15 Jahren	2,00 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000)	20 Jahren	2,40 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (mit TS PFPN 10-1000)	25 Jahren	3,30 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10/6 (ohne TS PFPN 10-1000)	25 Jahren	4,00 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 20/16	25 Jahren	4,80 Euro
einen Rüstwagen RW	25 Jahren	6,10 Euro
eine Drehleiter DLA (K) 23/12	20 Jahren	9,70 Euro

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu den Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je eine Stunde für	bei jährlich 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 50%
ein Mehrzweckfahrzeug	15,30 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000)	39,00 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (mit TS PFPN 10-1000)	48,30 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10/6 (ohne TS PFPN 10-1000)	55,50 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 20/16	63,90 Euro
einen Rüstwagen RW	85,00 Euro
eine Drehleiter DLA (K) 23/12	123,90 Euro

2.1 Fahrzeuge und Geräte - Ergänzung

Fahrzeug	je km	je Std.
Anhänger	0,35 Euro	3,30 Euro

3. Personalkosten

Gemäß Stadtratsbeschluss Nr. 6 vom 08.06.1999 werden für die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrmänner keine Personalkosten angesetzt, soweit nicht im Einzelfall Erstattungen nach Art. 9 und Art. 10 BayFwG belegt werden können.

4. Fehlalarmierung

Bei einem vorsätzlich oder grob fahrlässig ausgelösten Alarm – Fehlalarm – auch von technischen Meldeanlagen wird eine Kostenpauschale von 250,00 € angesetzt, soweit nicht im Einzelfall

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für die Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren in der Stadt Grafing b.München vom 14.06.1999 in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 13.04.2016)

höhere Einsatzkosten belegt werden können. Zu diesen Kosten werden abweichend von Nummer 3 dieses Verzeichnis auch die Erstattungen nach Art. 9 und Art. 10 BayFwG gerechnet.

Grafing b.München, 13. April 2016

Angelika Obermayr

Erste Bürgermeisterin (gemäß Beschluss des Stadtrates vom 12.04.2016, Nummer 006)